

Öffentlicher Sektor - Zukunft gestalten Blog

By PwC Deutschland | 20. September 2022

Letzte Möglichkeit: Für die Anerkennung von variablen Ausgleichszahlungen

Nachfolgend möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass variable Ausgleichszahlungen in einer ertragsteuerlichen Organschaft nur innerhalb der Schranken des § 14 Abs. 2 KStG zulässig sind.

Eine Anpassung des Ergebnisabführungsvertrags ist daher zwingend erforderlich, sofern dieser noch eine variable Ausgleichszahlung bzw. eine Ausgleichszahlung mit variabler Komponente enthält, die die in § 14 Abs. 2 KStG gesetzten Grenzen überschreitet. Unter Berücksichtigung des zeitlichen Anwendungsbereichs ist Eile geboten.

Die Hintergründe hierzu und die zeitlichen Aspekte stellen wir Ihnen in diesem [Newsflash](#) dar.

Wir wünschen viel Freude mit unserem Newsflash!

Ansprechpartner:

[Christoph Bildstein](#)

[Zu weiteren PwC Blogs](#)

Schlagwörter

[Ergebnisabführungsvertrag \(EAV\)](#), [Gewinnabführungsvertrag](#), [Handelsregister](#), [Körperschaftsteuerrecht](#), [Organschaft körperschaftsteuerlich](#), [Steuern / Tax](#)

Kontakt



Prof. Dr. Rainer Bernnat

Frankfurt am Main

rainer.bernnat@pwc.com